
Freiwilligenarbeit

Recht, Haftung und Versicherung in der
Freiwilligenarbeit

Dr. Bernhard Prommegger

Definition Freiwilligenarbeit

Freiwilliges Engagement hat in Österreich einen großen Stellenwert. Rund 46% der Bevölkerung ab 15 Jahren betätigen sich freiwillig und leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für den Zusammenhalt in unserer Gesellschaft.

Die Freiwilligenarbeit wird in vielen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens geleistet (Soziale Dienste, Bildung, Katastrophenhilfsdienste, Sport, Politik, Kultur usw.) und trägt wesentlich zum Zusammenhalt der Menschen, zur Wohlfahrt und Bildung bei.

Der Österreichische Rat für Freiwilligenarbeit definiert Freiwilligenarbeit wie folgt:

„Freiwillige Arbeit liegt vor, wenn natürliche Personen Leistungen für Andere in einem organisatorischen Rahmen unentgeltlich und mit dem Zweck der Förderung der Allgemeinheit erbringen, ohne dass damit eine vertragliche Verpflichtung zur Erbringung der Leistungen eingegangen wird und ohne dass dies im Rahmen einer Berufsausbildung erfolgt. Als freiwillige Arbeit gilt auch die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, die für die Organisation und Umsetzung der Tätigkeit erforderlich sind.“ (Quelle: Freiwilliges Engagement in Österreich, 1. Freiwilligenbericht)

Freiwilligenarbeit, die im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation erbracht wird, bezeichnet man auch als

- **formelle Freiwilligenarbeit**, (zB Elternverein, Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Musikgruppe, Theatergruppe, Sportverein, Hilfsorganisation zur Betreuung von Menschen etc)
- **Informelle Freiwilligenarbeit** bezeichnet Tätigkeiten, die auf rein privater Basis, zwischen Freiwilligen und Leistungsempfängerinnen und -empfängern, erbracht werden, etwa im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe**, bei Hausarbeiten oder Gartenpflege etc, erbracht werden.

Freiwilliges Engagement findet nicht im rechtsfreien Raum statt. Wengleich es rechtlich unverbindlich ist und daher nicht unter das Vertragsrecht fällt, stellt sich die Frage, in welchem Rahmen die freiwillige Tätigkeit erlaubt ist und vor allem wie die Haftung für Schadensfälle geregelt ist und welche rechtliche Vorsorge dafür getroffen werden kann.

Abgrenzung zum Dienstvertrag

Ein **Dienstvertrag** liegt vor, wenn sich jemand auf gewisse Zeit zur Dienstleistung für einen anderen verpflichtet (§ 1151 ABGB). Die Verpflichtung, die in dieser Definition zum Ausdruck kommt, bedeutet, dass Grundlage der Leistung ein Vertrag ist.

Merkmale eines Dienstverhältnisses

Wesentliches Merkmal eines Dienstvertrages ist die **persönliche Abhängigkeit** des Dienstnehmers vom Dienstgeber. Dabei wurden insbesondere von der Rechtsprechung verschiedene Kriterien erarbeitet, deren Vorhandensein und deren Bedeutung im konkreten Fall zu prüfen sind, und die dann zusammenfassend in einem Gesamtbild darauf zu bewerten sind, ob die für das Vorliegen eines Arbeitsvertrages geforderte persönliche Abhängigkeit ausreichend begründet ist oder nicht.

Diese für das Vorliegen einer persönlichen Abhängigkeit sprechenden Merkmale sind vor allem:

- **Weisungsgebundenheit**,
- die persönliche, auf Zeit abgestellte **Arbeitspflicht** des Arbeitnehmers,
- die **Fremdbestimmtheit** der Arbeit, deren wirtschaftlicher Erfolg dem Arbeitgeber zukommt,
- die funktionelle Einbindung der Dienstleistung in ein betriebliches **Weisungsgefüge** und die Beistellung des Arbeitsgerätes durch den Dienstgeber.

Dabei müssen nicht alle Bestimmungsmerkmale der persönlichen Abhängigkeit gemeinsam vorliegen. Entscheidend ist, ob bei einer **Gesamtbetrachtung** die Merkmale der **persönlichen Abhängigkeit** ihrem Gewicht und ihrer Bedeutung nach **überwiegen**.

Konsequenzen für das Tätigkeitsbild eines/einer Freiwilligen

Überwiegen bei einer Tätigkeit für einen Anderen (sei es eine natürliche Person oder eine Organisation, ein Verein etc) die soeben dargestellten Merkmale, liegt ein Dienstvertrag vor, auch wenn gar nicht beabsichtigt war, einen Dienstvertrag zu schließen.

Es kommt **nicht auf die Bezeichnung** einer Tätigkeit an, sondern nur darauf, wie sie faktisch ausgeübt wird. Danach richtet sich die rechtliche Einordnung.

Um zu verhindern, dass aus einer freiwilligen Tätigkeit plötzlich ein Dienstverhältnis wird (mit allen sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und entgeltrechtlichen Folgen), muss daher darauf geachtet werden, dass

- der Freiwillige **keine Verpflichtungen** in Bezug auf die zu erbringende Leistung eingeht und jederzeit die Möglichkeit haben muss, sein Engagement zu beenden
- kein Leistungsaustausch vorliegt (Leistung und Gegenleistung), vor allem dass für die Tätigkeit als Gegenleistung **kein Entgelt** bezahlt wird
- **keine persönliche Abhängigkeit** des Dienstleistenden vorliegt
- ein auf freiwillige Tätigkeit gerichteter Wille vorliegt

Aufwandsentschädigungen

Aufwandsentschädigungen, Fahrtkostenersatz, Diäten etc sind **kein Entgelt** und müssen auch **nicht versteuert** werden.

Wenn Aufwandsätze aber höher sind als der tatsächliche Aufwand, liegt darin ein verstecktes Entgelt, das zur Beurteilung des Freiwilligen-Einsatzes als Dienstverhältnis mit den entsprechenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen führen kann.

Unentgeltlichkeit liegt vor, wenn im Zusammenhang mit der Erbringung freiwilliger Arbeit folgende Leistungen gewährt werden:

- Reisekostenvergütungen
- die Bereitstellung tätigkeitstypischer **Arbeitskleidung** und erforderlicher Arbeitsmittel sowie der Ersatz des Wertes von deren Beschaffung, Wiederinstandsetzung und Reinigung;

- ein Ersatz von erforderlichen, durch Zahlungsbeleg nachgewiesenen **tatsächlichen Aufwendungen**, allfällig auch pauschaliert;
- freie oder **verbilligte Mahlzeiten** oder Getränke zur Verköstigung am Ort der Leistungserbringung;
- die Überlassung einer **unentgeltlichen Unterkunft** für die Dauer der freiwilligen Arbeit, wenn die tägliche Rückkehr an den Wohnort nicht zugemutet werden kann;
- Aus- und **Fortbildungsmaßnahmen**, Supervision, Mediation;
- im Falle der Mitwirkung im Rahmen des Rettungswesens, der Feuerwehr sowie der Katastrophenhilfe auch Entschädigungen für den Fall eines nachgewiesenen **Verdienstentganges**;
- die Bereitstellung von Leistungen im Fall der Krankheit, der Minderung der Erwerbsfähigkeit oder des Todes zugunsten der freiwillig arbeitenden Personen sowie deren Ehepartnern bzw. -partnerinnen und Kindern und sonstiger Personen, für die eine Versorgungsverpflichtung besteht, insbesondere durch Abschluss von Versicherungsverträgen.

Im Übrigen enthält **§ 49 Abs 3 ASVG** eine detaillierte Liste, welche Zuwendungen nicht als Entgelt zu werten sind.

Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Jedermann hat, insbesondere auch im Hinblick auf die Achtung seines Privat- und Familienlebens, Anspruch auf Geheimhaltung der ihn betreffenden **personenbezogenen Daten**, soweit ein schutzwürdiges Interesse daran besteht. Das Bestehen eines solchen Interesses ist ausgeschlossen, wenn Daten infolge ihrer allgemeinen Verfügbarkeit oder wegen ihrer mangelnden Rückführbarkeit auf den Betroffenen einem Geheimhaltungsanspruch nicht zugänglich sind (§ 1 Abs 1 DSGVO).

- „**Personenbezogene Daten**“ sind: Angaben über Betroffene, deren Identität bestimmt oder bestimmbar ist;
- „**Sensible Daten**“ („**besonders schutzwürdige Daten**“) sind: Daten natürlicher Personen über ihre rassische und ethnische Herkunft, politische Meinung, Gewerkschaftszugehörigkeit, religiöse oder philosophische Überzeugung, Gesundheit oder ihr Sexualleben;

Daten dürfen nur

- nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verwendet werden;
- für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke ermittelt und nicht in einer mit diesen Zwecken unvereinbaren Weise weiterverwendet werden; die Weiterverwendung für wissenschaftliche oder statistische Zwecke ist grundsätzlich zulässig;

- soweit sie für den Zweck der Datenanwendung wesentlich sind, verwendet werden und über diesen Zweck nicht hinausgehen;
- so verwendet werden, dass sie im Hinblick auf den Verwendungszweck im Ergebnis sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sind;
- solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben. (§ 6 DSGVO)

Nichtsensible Daten dürfen verwendet werden, wenn der Betroffene zustimmt oder gesetzlich eine solche Verwendung vorgesehen ist, weiters im Katastrophenfall, soweit dies zu Hilfeleistung für die von der Katastrophe betroffenen Personen, zu Auffindung und Identifizierung von Abgängigen oder Verstorbenen oder zu Information von Angehörigen notwendig ist.

Sensible Daten dürfen verwendet werden, wenn der Betroffene sie selbst veröffentlicht hat (outing) oder der Betroffene seine Zustimmung ausdrücklich erteilt hat;

Verwendung sensibler Daten bei Freiwilligenorganisationen

Solche Daten dürfen von nicht auf Gewinn gerichteten Vereinigungen mit politischem, philosophischem, religiösem oder gewerkschaftlichem Tätigkeitszweck im Rahmen ihrer erlaubten Tätigkeit verarbeitet werden, wenn es sich hierbei um Daten von Mitgliedern, Förderern oder sonstigen Personen handelt, die regelmäßig ihr Interesse für den Tätigkeitszweck der Vereinigung bekundet haben; (zB darf ein kirchlicher Verein oder die Caritas das Religionsbekenntnis abfragen und speichern, nicht aber ein Verein, bei dem die religiöse Überzeugung keine Rolle spielt)

Für alle Organisationseinheiten eines Auftraggebers oder Dienstleisters, die Daten verwenden, sind Maßnahmen zur **Gewährleistung der Datensicherheit** zu treffen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung und vor Verlust geschützt sind, dass ihre Verwendung ordnungsgemäß erfolgt und dass die Daten Unbefugten nicht zugänglich sind.

Datengeheimnis

Auftraggeber, Dienstleister und ihre Mitarbeiter – das sind Arbeitnehmer (Dienstnehmer) und Personen in einem arbeitnehmerähnlichen (dienstnehmerähnlichen) Verhältnis – haben Daten aus Datenanwendungen, die ihnen ausschließlich auf Grund ihrer berufsmäßigen Beschäftigung anvertraut wurden oder zugänglich geworden sind, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten, geheim zu halten, soweit kein rechtlich zulässiger Grund für eine Übermittlung der anvertrauten oder zugänglich gewordenen Daten besteht (Datengeheimnis).

Mitarbeiter dürfen Daten nur auf Grund einer ausdrücklichen Anordnung ihres Arbeitgebers (Dienstgebers) übermitteln. Auftraggeber und Dienstleister haben, sofern eine solche Verpflichtung ihrer **Mitarbeiter nicht schon kraft Gesetzes besteht, diese vertraglich zu verpflichten**, dass sie Daten aus Datenanwendungen nur auf Grund von Anordnungen übermitteln und das Datengeheimnis auch nach Beendigung des Arbeits(Dienst)verhältnisses zum Auftraggeber oder Dienstleister einhalten werden. (§ 15 Datengeheimnis).

Auch Volontäre, Praktikanten, Aushilfskräfte und mE **auch Freiwillige fallen unter den „Mitarbeiterbegriff“**.

Betroffene haben ein Auskunftsrecht über die von ihnen gespeicherten Daten sowie ein **Richtigstellungs- und Löschungsrecht**.

Daten im Katastrophenfall

Auftraggeber des öffentlichen Bereiches sind im Katastrophenfall ermächtigt, Daten zu verwenden, soweit dies zur Hilfeleistung für die von der Katastrophe unmittelbar betroffenen Personen, zur Auffindung und Identifizierung von Abgängigen und Verstorbenen und zur Information von Angehörigen notwendig ist. Zu diesem Zweck sind **auch Hilfsorganisationen** nach Maßgabe der ihnen zukommenden Aufgaben und rechtlichen Befugnis ermächtigt, Daten zu verwenden.

Wer rechtmäßig über Daten verfügt, darf diese an Auftraggeber des öffentlichen **Bereiches und Hilfsorganisationen** übermitteln, sofern diese die Daten zur Bewältigung der Katastrophe für die genannten Zwecke benötigen.

Bildnisschutz

Bilder von Personen dürfen nicht ohne deren Zustimmung veröffentlicht werden, sofern und soweit der Abgebildete ein berechtigtes Interesse am Unterbleiben der Veröffentlichung hat. Stimmt der Abgebildete der Veröffentlichung zu, darf sie erfolgen. Die Zustimmung kann auch schlüssig erteilt werden. Ein Freiwilliger darf also nicht Bilder von Bewohnern eines Seniorenheims auf seiner Facebook-Seite ohne deren Zustimmung veröffentlichen. Grundsätzlich hat der Träger der Einrichtung das Hausrecht in den Räumlichkeiten und auch die Verantwortung zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Bewohner oder dort tätigen Menschen, sodass Fotografieren und Filmen ohne dessen Zustimmung grundsätzlich nicht erlaubt ist. Bei gesellschaftlichen Angelegenheiten wie etwa bei Weihnachtsfeiern, Geburtstagsfeiern, Theateraufführungen, etc. wo Filmen und Fotografieren allgemein üblich und im Teilnehmerkreis auch geduldet oder erwünscht ist, gibt es hingegen keine Vorbehalte.

Verschwiegenheitspflicht

Eine gesetzlich speziell geregelte Verschwiegenheitspflicht für Freiwillige wie zB für Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG), Sanitäter, Ärzte, Psychologen etc gibt es nicht.

Aus § 16 ABGB, der im privatrechtlichen Bereich die Persönlichkeitsrechte garantiert, lässt sich jedoch generell eine Verschwiegenheitspflicht ableiten, soweit durch Informationsweitergabe Persönlichkeitsrechte Betroffener verletzt werden. „Eine Verschwiegenheitspflicht ist dann anzunehmen, je mehr Einsicht ein Freiwilliger in die Organisation hat und je mehr dadurch seine Informationsmacht (zB über gesundheitliche Probleme oder Vermögensverhältnisse betreuter Personen oder über die Höhe der Spenden) wächst.

Der Freiwillige ist im Rahmen der ihn treffenden Treuepflicht gegenüber der Organisation und aus Gründen der Achtung des Persönlichkeitsrechtes gegenüber hilfsbedürftigen Personen aber zur Verschwiegenheit über internes Wissen oder persönliche Angelegenheiten betreffend die Organisation oder dort tätige Menschen oder betreute Personen verpflichtet, außer es handelt sich um allgemein bekannte oder von vorn herein unschädliche Informationen.

Geschenkannahme

In Bezug auf Geschenkannahme sind die Interessenlagen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern mit jenen von freiwillig engagierten vergleichbar. Freiwillige sollen sich nicht durch die Entgegennahme von Geschenken beeinflussen lassen. Es gibt kein gesetzliches Verbot der Geschenkannahme durch Freiwillige, im Interesse einer korrekten Leistungsabwicklung ist aber für Freiwilligenorganisationen zur Klarstellung zu empfehlen, mit dem Freiwilligen eine gesonderte **Vereinbarung** über **Verschwiegenheitspflicht** und **Verbot der Geschenkannahme** abzuschließen.

Grundsätze des Schadenersatzrechts

Grob gesprochen unterscheidet man bei den Schäden **materielle Schäden** (in Geld messbar) und **ideelle Schäden** (zB Schmerzen, Trauer, Verunstaltung).

Voraussetzungen für Schadenersatz

Damit ein anderer dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen hat, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Vorhandensein eines Schadens
- Verursachung des Schadens durch den Schädiger (Kausalität)
- Rechtswidrigkeit
- Verschulden

Verschulden

Verschulden heißt **Vorwerfbarkeit**. Schuldhaft ist ein Verhalten dann, wenn der Täter den Schaden aufgrund seiner persönlichen Einsichtsfähigkeit und seiner persönlichen Möglichkeiten hätte vermeiden können. Entweder wollte er das nicht oder er war nicht hinreichend sorgfältig,

Verschuldensgrade

- **Vorsatz** ist das bewusste rechtswidrige Handeln. Der Täter will den Schaden herbeiführen.
- **Fahrlässigkeit** liegt vor, wenn der Täter bei seinen Handlungen die gehörige Sorgfalt vermissen lässt. Er handelt **leicht fahrlässig**, wenn er einen Fehler begeht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen passiert. Er handelt **grob fahrlässig**, wenn er eine Sorglosigkeit an den Tag legt, die einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterläuft.

Neben der Verschuldenshaftung gibt es auch die **Gefährdungshaftung**. Sie beruht darauf, dass in bestimmten Fällen das Gesetz zwar eine an sich gefährliche Tätigkeit oder das Betreiben von gefährlichen Anlagen erlaubt. Der Betreiber muss aber für den Schaden aufkommen, wenn sich die Gefahr realisiert, obwohl er alle Vorschriften eingehalten hat (zB es kommt zu einem Verkehrsunfall und es lässt sich kein Verschulden bei einem Lenker feststellen. Hier wird die Haftung nach der Größe der Betriebsgefahr der beteiligten Fahrzeuge aufgeteilt).

Rechtliche Folgen von Körperschäden und Sachschäden

Körperschäden

Bei Beeinträchtigung der körperliche oder der seelischen Gesundheit werden nach § 1325 ABGB folgende Schäden ersetzt:

- **Heilungskosten:** alles Kosten zur Heilung oder Besserung des Gesundheitszustandes (Rehabilitation, Aufwendungen für Heilbehelfe, Besuchskosten naher Angehöriger etc)
- **Verdienstentgang:** ein bereits eingetretener Ausfall, ebenso eine künftige Verdienstminderung. Für die Zukunft ist der Verdienstentgang in der Regel als Rente zu bezahlen
- **Schmerzensgeld:** Ersatz immaterieller Schäden. Der Geschädigte soll sich um das Schmerzensgeld Annehmlichkeiten als Ausgleich für die Unannehmlichkeiten verschaffen können
- **Verunstaltungsentschädigung:** Dies ist eine Ausgleichszahlung wenn der Verletzte in seinem äußeren Erscheinungsbild beeinträchtigt wird. Sie soll die daraus resultierenden materiellen und immateriellen Nachteile abgelten.
- Bei **Tötung** einer Person sind überdies die Begräbniskosten zu ersetzen. Die gesetzlichen Unterhaltsberechtigten haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entgangenen Unterhalts

Sachschäden

Bei Beeinträchtigung von Vermögenswerten bestehen zwei Methoden der Schadensberechnung.

- Ersatz des gemeinen Wertes der Sache (**objektive Schadensberechnung**). Man berechnet den Schaden durch Heranziehung des Marktwertes der zerstörten Sache.
- Ersatz des Wertes, den die Sache gerade im Vermögen des Geschädigten hatte (**subjektive Berechnung**). Man vergleicht in diesem Fall die hypothetische Vermögenslage ohne Schädigung mit der tatsächlichen Vermögenslage nach der Schädigung. Oft führt die subjektive Methode zum selben Ergebnis wie die objektive. In manchen Fällen kann es jedoch Unterschiede geben.

Am günstigsten ist es für den Geschädigten, wenn er sich die Methode aussuchen kann. Dies ist nur bei grobem Verschulden des Schädigers (Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit) der Fall. Bei leichter Fahrlässigkeit hat der Geschädigte hingegen kein Wahlrecht, sondern der Schaden ist objektiv zu berechnen.

Wer haftet bei einem Schadensfall ?

Verursacht ein/e Freiwillige/r einen Schaden, sind bei der Frage, wer für den Schaden aufzukommen hat, grundsätzlich zwei Varianten möglich, nämlich

- 1) Verantwortlichkeit des **Rechtsträgers** (zB Verein, Hilfsorganisation, Veranstalter, NPO, etc) oder
- 2) Persönliche Verantwortlichkeit des **Freiwilligen**.

Verantwortlichkeit des Trägers

Ist der Träger (Hilfsorganisation etc) aufgrund eines **Vertrages** oder aufgrund des Gesetzes zu einer Leistung verpflichtet und bedient er sich dabei eines/einer Freiwilligen, so haftet für Schäden gegenüber dem Geschädigten in **erster Linie der Träger**. Die Schwere des Verschuldens des/der Freiwilligen spielt dabei keine Rolle, außer ein Schaden wird vorsätzlich (absichtlich) verursacht (zB ein Kind wird gehohlet und erleidet eine Verletzung). Im letzteren Fall haftet nur der Schädiger.

Kommt durch die Aufsichtspflichtverletzung eine andere Person zu Schaden (zB ein geistig Verwirrter zerkratzt ein Auto), haftet auch der Träger.

Der Träger haftet nicht nur für Fehler seiner Mitarbeiter, sondern auch für Schäden, die dadurch entstehen, dass die Organisation des Trägers nicht ordentlich funktioniert (zB es wird kein geeignetes Personal eingestellt). Ein Träger kann auch nicht zB in Geschäftsbedingungen die Haftung für Schäden ausschließen.

Ist der Träger nicht gesetzlich oder vertraglich zur Leistung verpflichtet, so haftet er für den/die Freiwillige/n nur, wenn er sich einer gefährlichen oder untüchtigen Person bedient.

Verantwortlichkeit des/der Freiwilligen

Wenn der Geschädigte den/die Freiwillige/n zum Schadenersatz heranzieht (was möglich ist), so kann der/die Freiwillige den geleisteten Schaden vom Träger zurückverlangen, wenn die Schadenszufügung auf einem **minderen Grad des Versehens** beruht.

Bei einem **schweren Verschulden** (Versehen, das einem aufmerksamen Menschen nie passieren würde) kann das Gericht nach „Billigkeit“ (Fairness) einen Betrag festsetzen, den letztlich der/die Freiwillige endgültig selbst tragen muss.

Erfolgt die Tätigkeit einer Organisation **nicht** aufgrund eines **Gesetzes** oder eines **Vertrages**, haftet der/die Freiwillige **immer persönlich**. Wie bereits ausgeführt, haftet zusätzlich (solidarisch) noch der Träger, wenn der sich einer gefährlichen oder untüchtigen Person bedient.

Gefährlich bedeutet hier, dass die betreffende Person aufgrund seiner körperlichen, geistigen oder charakterlichen Anlage nicht in der Lage ist, die Tätigkeit ohne Gefahr eines Schadens zu erbringen und der Träger diese Gefährlichkeit auch kennt.

Untüchtig bedeutet, dass die betreffende Person für die aufgetragene Tätigkeit nach seiner Ausbildung und Veranlagung ungeeignet ist.

Verantwortlichkeit der anvertrauten Person

Unmündige Minderjährige (Personen bis zu 14. Lebensjahr) und **Geisteskranke haften nicht** für den von ihnen verursachten Schaden, weil ihnen die nötige Einsicht fehlt und sie daher auch kein Verschulden trifft. Statt ihnen wird eben der Aufsichtspflichtige haftbar, wenn der Schaden auf schuldhafte Unterlassung der Obsorge zurückzuführen ist.

Das Gesetz sieht allerdings eine **Billigkeitshaftung** vor. Erlangt der Geschädigte von den Aufsichtspersonen keinen Ersatz (zB weil diese kein Verschulden trifft oder weil sie kein Geld haben), so kann der Richter ausnahmsweise dem schuldunfähigen Kind oder Geisteskranken die Leistung eines Schadenersatzbetrages auferlegen. Dabei ist zu prüfen, ob den Schädiger nicht doch ein Verschulden trifft, ob der Geschädigte die Verteidigung seiner Güter mit Rücksicht auf den Beschädiger unterlassen hat und ob der Beschädiger entsprechendes Vermögen besitzt, insbesondere, ob er haftpflichtversichert ist.

Verschuldet ein **mündiger Minderjähriger** (Jugendlicher zwischen 14 und 18 Jahren) einen Schaden, haftet er **persönlich** (Deliktsfähigkeit beginnt mit dem 14. Lebensjahr). Für Kinder in diesem Alter besteht aber weiterhin Aufsichtspflicht. Wurde die Aufsichtspflicht verletzt, so haftet die Aufsichtsperson solidarisch mit dem Jugendlichen. D.h. jeder haftet für den ganzen Schaden, wer den Schaden ersetzt hat, kann die Hälfte vom Mitschädiger zurückverlangen.

Wann gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) ?

Nach den Prinzipien des allgemeinen Schadenersatzrechtes hat der Schädiger für jede rechtswidrige und schuldhafte Schädigung einzustehen. So hat auch der Arbeitnehmer für schuldhafte Verletzungen seiner Sorgfaltspflicht aus dem Dienstvertrag sowie allgemeiner deliktischer Pflichten einzustehen und dabei Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten.

Gerade der Arbeitnehmer ist aber durch die Arbeitsverrichtung einer kontinuierlichen Gefährdung ausgesetzt – eine geringfügige Fehlleistung kann Schäden in enormer Höhe verursachen, die in krassem Missverhältnis zu seinem Einkommen und zu seiner wirtschaftlichen Lage stehen. Den Arbeitnehmer für jedes Verschulden haften zu lassen, erscheint unbillig, zumal gewisse Schäden dem Betriebsrisiko zuzuordnen sind und vom Arbeitgeber aus einkalkuliert werden. Diese Überlegungen führten zur Schaffung des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes (DHG).

Die wesentliche Abweichung vom allgemeinen Schadenersatzrecht besteht darin, dass der Arbeitnehmer für einen Schaden, den er dem Arbeitgeber durch eine entschuldbare Fehlleistung zufügt, nicht haftet.

Für andere Formen der Fahrlässigkeit hat der Arbeitnehmer einzustehen. Bei Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit kann das Gericht den Ersatz mäßigen, bei einem minderen Grad des Versehens (leichte Fahrlässigkeit) besteht ebenfalls ein Mäßigungsrecht, das hier bis zur gänzlichen Befreiung von der Ersatzleistung führen kann. Bei Vorsatz besteht keine Haftungserleichterung.

Gilt das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz (DHG) für die Freiwilligenarbeit ?

Fügt ein Arbeitnehmer in Ausübung seiner dienstvertraglichen Tätigkeiten einem anderen einen Schaden zu, ist er insofern haftungsmäßig begünstigt, weil er für eine

entschuldbare Fehlleistung überhaupt nicht haftet und im Übrigen die Höhe der Ersatzpflicht vom Richter reduziert werden kann, um seine Existenz nicht zu gefährden.

Im Bereich der Freiwilligenarbeit stellt sich die Frage, ob auch hier das DHG analog zugunsten des Freiwilligen anzuwenden ist. Das DHG gilt nämlich nur für vertragliche Dienstverhältnisse. Bei der Freiwilligenarbeit liegt aber kein Vertrag vor und es fehlt an einem „Arbeitgeber“ im weitesten Sinn, weshalb eine Anwendung der Regeln des DHG und des § 1014 ABGB ausscheidet. Nach letzterer Bestimmung hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Schäden und Aufwendungen, die den Arbeitnehmer bei Erbringung der Dienstleistung treffen zu ersetzen.

Diese Rechtslage ist unbefriedigend: Warum sollte der Umfang der Haftung des angestellten Rettungsfahrers anders bewertet werden als derjenige eines freiwilligen Fahrers? So wie bei einem Verein ist daher zumindest bei dauerhaftem „arbeitsvertragsnahe“ Engagement zu überlegen, die Regeln des DHG auch auf freiwillige Tätigkeiten anzuwenden.

Welche Tätigkeiten dürfen Freiwillige ausüben ?

Tätigkeiten, die bestimmten besonders ausgebildeten Berufsgruppen vorbehalten sind (Ärzten, diplomiertem Krankenpflegepersonal etc), dürfen Freiwillige nicht durchführen.

Hilfeleistungen in der **Nachbarschafts-, Familien- und Haushaltshilfe** sind nicht berufsmäßig ausgeübte Tätigkeiten, die üblicherweise von Angehörigen und Freunden zur Hilfestellung für kranke oder behinderte Menschen durchgeführt werden.

Etwa das Versorgen kleinerer Wunden oder Hilfe beim Nasenbluten, etc. ist unproblematisch. Ebenso etwa das Fiebermessen oder Eincremen mit einer handelsüblichen Hautcreme oder Sonnencreme oder das Verabreichen eines Kräutertees. Nicht zulässig ist das Verabreichen von apothekenpflichtigen Heilmitteln. Ist eine medizinische Behandlung notwendig, muss ärztliche Hilfe organisiert werden.

Die Grenze dieser Hilfeleistungen liegt dort, wo die Fähigkeiten eines Laien typischerweise ihr Ende finden, wobei aber im Einzelfall subjektive Kenntnisse und Fertigkeiten zu berücksichtigen sind. Eine diplomierte Krankenschwester darf solche Hilfestellungen leisten, die zu ihrem beruflichen Aufgabengebiet gehören und die sie aufgrund ihrer Berufsberechtigung eigenverantwortlich ausüben kann.

Personenaufsicht

Freiwillige werden häufig bei der Betreuung von Kindern oder geistig beeinträchtigten Personen eingesetzt. Sie übernehmen damit der Verantwortung für Personen, die aufgrund ihres Lebensalters oder ihrer Behinderung besonders **schutzbedürftig** sind.

Die aufsichtspflichtige Person soll dafür sorgen, dass die ihnen anvertraute Person nicht zu Schaden kommt und selbst anderen Personen keinen Schaden zufügt.

Ob sich die Aufsichtspflicht auf den **Indoor-** oder **Outdoorbereich** bezieht spielt keine Rolle. Die Anforderungen an die Aufsichtsperson sind in beiden Bereichen gleich.

Aufsichtsbedürftige Personen

Bei **Kindern** erlischt die Aufsichtspflicht grundsätzlich erst mit der **Volljährigkeit, das ist das 18. Lebensjahr**. Natürlich richtet sich der Umfang der Aufsichtspflicht nach dem Alter und dem Entwicklungszustand des Kindes. Ein fast volljähriges Kind oder ein wird im Vergleich zu einem Kleinkind kaum noch Aufsicht benötigen. Es kommt immer darauf an, mit welchen Schäden bei einem Kind angesichts seines Alters und seiner Entwicklung gerechnet werden muss.

Der selbe Maßstab ist auch bei der Beaufsichtigung von **geistig behinderten Personen** anzulegen. Die Aufsichtspflicht darf auch nicht überspannt werden, sie erstreckt sich nicht auf alle denkbaren Eventualitäten, sondern ist mit dem Ausmaß begrenzt, das vernünftigerweise von einem besonnenen, achtsamen Menschen verlangt werden kann.

Haftung der Einrichtung

Ist die aufsichtsbedürftige Person in einer Einrichtung (Heim, Behinderteneinrichtung etc) untergebracht, trägt die Einrichtung die Verantwortung für die Aufsicht. Übernimmt ein/e Freiwillige/r im Rahmen der Einrichtung Betreuungs- und Aufsichtstätigkeiten, bleibt die Haftung für Schäden aufgrund der Verletzung der Aufsichtspflicht grundsätzlich bei der Einrichtung. Der/die Freiwillige ist hier nur Erfüllungsgehilfe (§ 1313a ABGB), er kann aber von der Einrichtung zu Regress herangezogen werden.

Auch wer bloß aus Gefälligkeit die Aufsicht über eine aufsichtsbedürftige Person übernimmt, haftet für allfällige Schäden aus der Verletzung der Aufsichtspflicht.

Umfang der Aufsichtspflicht

Erkundigungspflicht

Die Aufsichtsperson muss sich über mögliche Gefahren, von denen die betreute Person betroffen ist und über Gefahren, die aus den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten resultieren können, informieren. Dies betrifft zum Beispiel Krankheiten, Allergien, Behinderungen, Medikamente, persönliche (Un)Fähigkeiten, besondere Ängste und Kenntnis der Gefahren und Hilfseinrichtungen vor Ort.

Warnpflicht

Die Aufsichtsperson muss vor möglichen Gefahren warnen und wenn dies möglich ist, Gefahren ausschalten oder beseitigen.

Kontrollpflicht

Da die anvertrauten Personen besonderer Betreuung bedürfen, genügt die Warnung alleine nicht. Es muss auch kontrolliert werden, ob die Warnhinweise befolgt werden, nötigenfalls muss die Warnung und die Anweisung, sich entsprechend zu verhalten, mit dem nötigen Nachdruck wiederholt werden.

Kindergartenkinder sind grundsätzlich ständig zu beaufsichtigen und können nur dann, wenn absolut keine Gefahr besteht und nicht vorhersehbar ist für kurze Zeit etwa 10 Minuten allein gelassen werden. Kinder im Vorschulalter sind in Abständen von höchstens 30 Minuten zu überwachen. Kinder im Volksschulalter können längere Zeit etwa ein bis zwei Stunden unmittelbar ohne Aufsicht bleiben. Die Aufsichtspflichtige muss aber wissen, wo sich das Kind befindet. Bei älteren Kindern und Jugendlichen (10 bis 14 Jahre) ist es gestattet, sie tagsüber unbeaufsichtigt zu lassen. Es sollten aber Ausgehzeiten festgelegt werden und der Aufsichtspflichtige sollte wissen, wo und bei welchen Aktivitäten sich der Jugendliche befindet. Bei

Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr gelten für die Ausgehzeit die Bestimmungen der jeweiligen Landesgesetze.

Das Ausmaß der Kontrollpflicht bei geistig behinderten Personen wird sich danach orientieren, wie weit sie bei ihren geistigen Fähigkeiten Kindern nach dem oben dargestellten Altersstufen gleichzuhalten sind.

Eingreifpflicht

Werden Warnungen missachtet, muss der Aufsichtspflichtige eingreifen und Maßnahmen setzen, mit denen die Gefahr ausgeschaltet wird (zB Aktivität abbrechen, Gegenstand wegnehmen etc).

Versicherung

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung leistet für die Versicherungsfälle des **Arbeitsunfalles** und der **Berufskrankheit**.

Arbeitsunfällen gleichgestellt sind unter anderem auch Unfälle (§ 176 ASVG)

- bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung,
- bei **Herbeiholung** eines Arztes oder eines Sanitäters oder einer Hebamme zu einer dringenden Hilfeleistung,
- bei der Suche nach vermissten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr oder Not,
- bei der Herbeiholung eines Seelsorgers zu einem in Lebensgefahr befindlichen Erkrankten oder Verunglückten,
- bei der Heranziehung zu Blutspenden oder
- bei angemessener Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorganes, in allen diesen Fällen jedoch nur, wenn keine besondere rechtliche Verpflichtung zu diesen Leistungen besteht;
- in Ausübung der den Mitgliedern von freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrverbänden), freiwilligen Wasserwehren, des Österreichischen Roten Kreuzes, der freiwilligen Rettungsgesellschaften, der Rettungsflugwacht, des Österreichischen Bergrettungsdienstes, der Österreichischen Wasser-Rettung, der Lawinenwarnkommissionen, der Österreichischen Rettungshunde-Brigade und der Strahlenspür- und -messtrupps im Rahmen der Ausbildung, der Übungen und des Einsatzfalles obliegenden Pflichten sowie bei Tätigkeiten von freiwilligen Helfern dieser Organisationen und der Pflichtfeuerwehren im Einsatzfall bzw. bei derartigen Tätigkeiten von bei diesen Organisationen ehrenamtlich tätigen Sanitätern des weiteren bei Tätigkeiten im Rahmen organisierter Rettungsdienste im Einsatzfall, sofern diese Organisationen nach ihrer Zweckbestimmung auf Einsätze zur Leistung erster ärztlicher Hilfe in Notfällen im Inland ausgerichtet sind und sie die Erzielung eines Gewinnes nicht bezwecken;

- bei Tätigkeiten, die die Mitglieder der soeben genannten Organisationen darüber hinaus im Rahmen ihres gesetzlichen oder satzungsmäßigen Wirkungsbereiches ausüben, wenn sie für diese Tätigkeiten keine Bezüge erhalten, in die Zusatzversicherung in der Unfallversicherung einbezogen sind und einen entsprechenden Antrag stellen;
- in Ausübung der den mit der Sicherung des Schulweges betrauten Personen im Sinne des § 97a der Straßenverkehrsordnung 1960 obliegenden Pflichten;

Wird durch eine derartige Tätigkeit eine **Berufskrankheit** verursacht, so ist sie unter den dort angeführten Voraussetzungen den Berufskrankheiten gleichzustellen.

Ein Unfall, der sich bei der Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr oder dem Versuch einer solchen Rettung ereignet hat, gilt auch dann als den Arbeitsunfällen gleichgestellt, wenn sich der Unfall im Gebiet eines Nachbarstaates der Republik Österreich ereignet hat und die tätig werdende Person österreichischer Staatsbürger ist, die ihren Wohnsitz im Inland hat.

Ein Unfall im örtlichen, zeitlichen, ursächlichen Zusammenhang mit Ausbildung, Übung, Einsatz bei den genannten Hilfsorganisationen ist dem Arbeitsunfall rechtlich gleichgestellt. Die damit verbundenen Wege sind ebenfalls geschützt. Auch freiwillige Helfer bei Einsätzen der Hilfsorganisationen oder der Berufsfeuerwehr sind geschützt.

Außerdem sind Personen bei Einsätzen organisierter Rettungsdienste für die erste ärztliche Hilfe bei Notfällen im Inland geschützt, wenn der Rettungsdienst nicht gewinnorientiert ist (z.B. Notarzdienst) und die Hilfe leistende Person für ihren Einsatz kein Entgelt erhält.

Der Versicherungsschutz besteht kraft Gesetzes beitragsfrei, auch wenn keine soziale Unfallversicherung aus irgendeiner anderen Tätigkeit besteht.

Zusatzversicherung

Freiwillige Hilfsorganisationen können ihre Mitglieder in die Zusatzversicherung einbeziehen lassen. Dies bewirkt eine garantierte Mindestgrenze für Geldleistungen (die Bemessungsgrundlage beträgt mindestens das Eineinhalbfache der Bemessungsgrundlage eines selbständig Erwerbstätigen). Darüber hinaus kann bei bestehender Zusatzversicherung ein Antrag auf Einbeziehung in den erweiterten Versicherungsschutz gestellt werden.

Damit erfolgt eine Erweiterung des Versicherungsschutzes auf Tätigkeiten im Rahmen des gesetzlichen oder satzungsmäßigen Wirkungsbereiches der Hilfsorganisation, wenn die Mitglieder für diese Tätigkeit keine Bezüge erhalten

Leistungen aus der Unfallversicherung

An **Sachleistungen** sieht das Gesetz vor:

- Unfallheilbehandlung,
- Rehabilitationsmaßnahmen,
- Hilfsmittel (Prothesen, orthopädische Behelfe etc).

Bei den **Geldleistungen** ist vor allem die

- Versehrtenrente bei Dauerschäden aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten zu nennen,
- Witwen/er und Waisenrenten im Todesfall.

Private Versicherungen

Grundsätzlich gilt Freiwilligenarbeit im versicherungsrechtlichen Sinn als Freizeitbeschäftigung. Jede Person hat das Gefahrenrisiko ihrer Freizeitbeschäftigung selbst einzuschätzen und sich allenfalls um eine Unfall- und Haftpflichtversicherung zu kümmern.

Allerdings sollten Organisationen, die Freiwillige einsetzen, für allfällige Schäden, die beim Einsatz passieren, eine **Haftpflicht- und eine Unfallversicherung** abschließen. Die Versicherungsunternehmen bieten hierfür entsprechende Gruppenversicherungen an.

Subsidiärer Versicherungsschutz des Landes Salzburg

Das Land Salzburg hat für freiwillig Tätige eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen, die dann greift, wenn der Personen- oder Sachschaden durch keine andere Versicherung (zB Haushaltsversicherung) gedeckt ist. Schadensmeldungen sind beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 8 Ref. 8/01 einzubringen. Formulare für Schadensmeldungen können auf der Homepage des Landes Salzburg, salzburg.gv.at heruntergeladen werden.

Nicht erfasst vom subsidiären Versicherungsschutz des Landes ist die informelle Freiwilligenarbeit (Nachbarschaftshilfe).

Kein Einsatz ohne Haftpflicht- und Unfallversicherung

Ein Einsatz ohne entsprechenden Versicherungsschutz, um den sich der Freiwillige bei Fehlen Versicherung durch die Organisation selbst kümmern muss, ist nicht ratsam, weil vor allem bei Körperverletzungen Schmerzensgeld und Rentenansprüche eine existenzgefährdende Höhe erreichen können.

Es sollte **zumindest ein Haftpflicht- und Unfallversicherung** vorhanden sein. Wenn im Rahmen der freiwilligen Tätigkeiten Autofahrten durchgeführt und Personen transportiert werden, reicht in der Regel die ohnehin vorhandene Kfz-Haftpflichtversicherung, wobei man sich aber nicht mit der geringsten vorgeschriebenen Versicherungssumme begnügen sollte. Auch eine **Rechtsschutzversicherung** ist anzuraten, weil Haftungsprozesse sehr viel Geld verschlingen können.

Haftpflichtversicherung (Haushaltsversicherung)

Die Haftpflichtversicherung hat grundsätzlich die Aufgabe, berechnete Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer zu befriedigen und ungerechtfertigte Schadenersatzansprüche an den Versicherungsnehmer abzuwehren. Somit **schützt die Haftpflichtversicherung das Vermögen des Versicherungsnehmers**.

Die Haftpflichtversicherung bezieht sich grundsätzlich auf solche Schadenersatzansprüche, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen des Privatrechts entstanden sind.

Die Haftpflichtversicherung wird auf Basis des Baukastensystems angeboten. Aufbauend auf einer Basisdeckung sind zahlreiche Zusatzdeckungen verfügbar, die auf die jeweilige Risikosituation des Versicherungsnehmers abgestimmt sind. Die Basisdeckung ist als umfassender Schutz gegen eine Vielzahl von Haftpflichttrisiken

konzipiert. Diese Grunddeckung wird je nach Bedarf des Versicherungsnehmers um Zusatzdeckungen erweitert, wobei insbesondere Deckungserweiterungen, besondere Versicherungsbindungen oder Klauseln vereinbart werden.

Die weit verbreitete **Haushaltsversicherung** übernimmt die Erfüllung von Sachenersatzverpflichtungen, für die der Versicherungsnehmer aufgrund eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens, einzustehen hat. Fremde Sachen sind nur soweit versichert, als nicht aus einer anderen Versicherung Entschädigung erlangt werden kann (subsidiärer Versicherungsschutz). Personenschäden sind die Tötung, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen. Sachschäden sind die Beschädigung oder Vernichtung von körperlichen Sachen.

Versicherungsfall

Als Versicherungsfall wird jenes Schadenereignis angesehen, das dem versicherten Risiko entspringt und aus welchem dem Versicherungsnehmer Schadenersatzverpflichtungen erwachsen oder erwachsen können.

Im Versicherungsfall erstreckt sich der Versicherungsschutz auf folgende Aspekte:

- Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen, die dem Versicherungsnehmer wegen eines Personenschadens (Tötung, Körperverletzung, Gesundheitsschädigung), eines Sachschadens oder eines Vermögensschadens, der auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen ist, erwachsen
- Kosten der Feststellung und der Abwehr einer von einem Dritten behaupteten Schadenersatzverpflichtung
- Schadenersatzverpflichtungen aus Verlust oder Abhandenkommen körperlicher Sachen

Nicht versichert sind Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst oder seinen Angehörigen zugefügt werden

Eine große Gefahrenquelle ist auch das Auto. Wenn ein Freiwilliger bei seinem Einsatz das eigene oder ein fremdes Auto verwendet, sind Fremdschäden grundsätzlich durch die Kfz-Haftpflichtversicherung, die jeder Fahrzeughalter abschließen muss, gedeckt. Weitere Versicherungsprodukte rund um das Auto sind die Kfz-Kaskoversicherung, die Fahrzeuginsassenversicherung und die Rechtsschutzversicherung.

Kfz-Haftpflichtversicherung

Gegenstand dieser Versicherung ist die

- Befriedigung begründeter Schadenersatzansprüche
- Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche

Mit dieser Versicherung werden **Personenschäden (Körperverletzung, Gesundheitsschädigung, Tod), Sachschäden und Vermögensschäden** abgedeckt. Geschützt ist primär der geschädigte Dritte. Die Kfz-Haftpflichtversicherung stellt sicher, dass die geschädigte Person, unabhängig vom Vermögensstand des Schädigers den Schaden ersetzt bekommt.

Darüber hinaus wird der Versicherte vor finanziellen Aufwendungen durch gerechtfertigte und ungerechtfertigte Ersatzansprüche geschützt.

Versichert sind der Halter, der Eigentümer des Fahrzeuges sowie Personen, die mit Willen des Halters bei der Verwendung des Fahrzeuges tätig sind oder befördert werden sowie der Einweiser.

Kfz-Kaskoversicherung

Mit dieser Versicherung sind **Beschädigung und Zerstörung (zB durch Unfall) sowie der Verlust (zB durch Diebstahl)** des versicherten Fahrzeuges sowie dessen Teile.

Fahrzeuginsassenunfall-Versicherung

Mit dieser Versicherung sind jene Personen versichert, die sich mit Willen des Versicherungsnehmers bzw des über das Fahrzeug Verfügungsberechtigten in oder auf dem Fahrzeug befinden bzw im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung tätig werden.

Der Versicherungsschutz kann vereinbart werden für dauernde Invalidität, Todesfall, Unfallkosten und Taggeld. Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind unabhängig vom Verschulden des Versicherten. Dies hat den Vorteil, dass für die Auszahlung der Versicherungsleistung die Verschuldensfrage nicht geklärt werden muss.

Rechtsschutzversicherung

Die Rechtsschutzversicherung sorgt für die Wahrung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers und trägt jene Kosten, die dem Versicherungsnehmer in diesem Zusammenhang entstehen. Die Rechtsschutzversicherung gibt es für verschiedene Bereiche wie zB Kfz-Rechtsschutz, Schadenersatz- und Strafrechtsschutz, Allgemeiner Vertrags- Rechtsschutz, Arbeitsgerichts-Rechtsschutz etc

Unfallversicherung

Versicherungsrechtlich ist ein Unfall ein vom Willen des Versicherten unabhängiges Ereignis, das plötzlich von außen, mechanisch oder chemisch auf seinen Körper einwirkt und eine körperliche Schädigung oder den Tod des Versicherten nach sich zieht. Die private Unfallversicherung schließt die Lücken der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie erstreckt sich auf alle Lebensbereiche (Betrieb, Straßenverkehr, Sport, Urlaub, Wohnung etc).

Versicherungsleistungen sind vorgesehen für dauernde Invalidität, Todesfall, Unfallkosten, Taggeld, Spitalgeld

Relevante strafrechtliche Regelungen

Die Verletzung der Aufsichtspflicht alleine ist strafrechtlich nicht relevant.

Körperverletzung

Erleidet die anvertraute Person eine körperliche Verletzung, die über eine Bagatellverletzung hinausgeht (zB Verlust einiger Haare, Hautrötung) oder einen Schaden an der Gesundheit, so verantwortet der Aufsichtsführende das Delikt der

fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB), im Extremfall, der fahrlässigen Tötung (§ 80 StGB).

Dasselbe gilt auch, wenn ein Freiwilliger unsachgemäß eine medizinische Tätigkeit durchführt und dadurch jemand zu Schaden kommt.

Auch Personen, die im Rahmen einer Trägerorganisation die Aufsicht organisieren können strafrechtlich verantwortlich werden, wenn sie ungeeignete Aufsichtspersonen ausgewählt haben oder den Betrieb mangelhaft führen, sodass es zu Schadensfällen kommt.

Sorgfaltsmaßstab

Es ist die Sorgfalt einzuhalten, die von einem **ordentlichen und gewissenhaften Menschen unter vergleichbaren Umständen** erwartet werden kann. Es wird jedoch nichts Unzumutbares von einer Aufsichtsperson verlangt. Wer jedoch eine Aufgabe übernimmt, von der er weiß, dass er sie nicht bewältigen kann, handelt fahrlässig (Übernahmeverschulden) und wird strafrechtlich verantwortlich, wenn es zu einer Körperverletzung kommt.

Verletzt die anvertraute Personen infolge bewusster Unterlassung der Aufsichtspflicht jemand anderen, so ist die Aufsichtsperson „Beitragstäter infolge Unterlassung“. Ob der unmittelbare Täter deliktstfähig ist, spielt dabei keine Rolle.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit des Trägers

Nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz (VbVG) können auch über juristische Personen (Verbände, Vereine, Rechtsträger von Hilfsorganisationen etc) Geldbußen verhängt werden, wenn ein Mitarbeiter einer Straftat begangen hat und dadurch Pflichten verletzt wurden, die den Verband treffen (zB Aufsichtspflicht), weil der Entscheidungsträger die notwendige Sorgfalt außer Acht gelassen hat, insbesondere indem er wesentliche technischen, organisatorische oder personelle Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen hat.

Literaturhinweise:

Marco Nademleinsky, Aufsichtspflicht (2012), Manz Wien

Teresa Neumayr/Matthias Neumayr, Freiwilliges Engagement und Arbeitsrecht, Festschrift Binder, Barta/Radner/Rainer/Scharreiter (Hrsg)

